

LEGATION OF SWITZERLAND

2900 CATHEDRAL AVE., N. W.

WASHINGTON 8, D. C.

OUR REF.:

Q.25.01 - He^g/mh

YOUR REF.:

Q.25.02

in der Praxis...

NO	21	SA				9/2
DATE	24/	25/1				
VISA	6					
EPD		23.1.56			17	
Ref.	1037-21/1000					

TELEPHONE: HOBART 2-1811

TELEGRAMS: SWISSLEGATION

16. Januar 1956

Herr Minister,

Ich beehre mich, auf unsere bisherige Korrespondenz betreffend die Militaerdienstpflicht schweizerischer Staatsangehoeriger in den USA zurueckzukommen.

Wie ich frueher gelegentlich erwaehte, plant die amerikanische Bundesverwaltung seit laengerer Zeit, die Frage der Militaerdienstleistung fuer Auslaender neu zu ordnen. Einer der Gruende fuer diese Initiative war, dass verschiedene Gerichte die geltende Regelung, welche die Dienstbefreiung von "permanent resident treaty aliens", Immigranten aus Laendern, mit denen die Dienstbefreiung staatsvertraglich vereinbart war, ermoeeglicht, fuer gesetzwidrig erklaerten, (z.B. Urteil im Fall Gredzens). Ich habe Ihnen schon vor Jahresfrist von diesem Plan berichtet, und auch in unsern Mitteilungen an die Einwanderer ueber die Militaerdienstpflicht wurde seit dem 25. Februar 1955 auf die moeglichen Konsequenzen einer Neuordnung aufmerksam gemacht. Die geplante Hintanstellung staatsvertraglicher Bindungen stiess aber auf den Widerstand des State Department. Ferner wurden mit der Regelung fuer Auslaender waehrend des Jahres immer mehr andere Bestimmungen ueber das Verfahren bei der Registrierung und Aushebung verknuepft, die von den Militaerministerien kritisiert wurden. Der Erlass der Verordnung verzogerte sich deshalb. Wie ich hoere, ist die Verordnung nun aber in den Grundsuetzen bereinigt und man erwartet, dass sie in 3 - 4 Wochen vom Praesidenten unterzeichnet werden wird. Es scheint, dass man bereits daran ist, die Instruktionen an die lokalen Aushebungsbueros auszuarbeiten. Immerhin soll die Verordnung bereits frueher einmal auf dem Pult des Praesidenten gelegen haben und in der Folge wegen irgendwelcher Widerstaende zurueckgezogen worden sein. Beim Justizdepartement, das die Ausarbeitung des Textes und die Koordinierung der verschiedenen Standpunkte besorgt, gab man mir daher vorsichtigerweise die Auskunft, der Text sei noch nicht endguelte festgelegt.

Abteilung fuer Politische Angelegenheiten
des Eidg. Politischen Departementes

B e r n

- 2 -

Ich habe immerhin den Eindruck bekommen, dass der Erlass der Verordnung bevorsteht, und dass die uns interessierenden Bestimmungen ungefaehr so lauten werden:

1. Treaty aliens - also auch Schweizer, gestuetzt auf den Freundschaftsvertrag von 1850 - , die ein Nonimmigrant-Visum besitzen, unterstehen der militaerischen Registrierpflicht nicht mehr. Diese Bestimmung gilt rueckwirkend, d.h. eine bereits erfolgte Registrierung wird annulliert.
2. Permanent residents koennen sich nicht mehr, gestuetzt auf eine entsprechende staatsvertragliche Bestimmung, von der Militaerdienstpflicht befreien lassen. Die uebrigen gesetzlichen Befreiungsgruende bestehen dagegen weiter. Auch diese Bestimmung haette rueckwirkende Kraft, d.h. die bisher fuer treaty aliens mit Einwanderervisum ausgesprochenen Befreiungen von der Militaerdienstpflicht wuerden annulliert, so dass Leute, die das 26. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zum Militaerdienst aufgeboten werden koennten. Es sei aber gleich beigefuegt, dass offenbar die gleiche Verordnung Praeferenzen fuer die Aushebung vorsieht, wobei aeltere Jahrgaenge und Vaeter erst aufgeboten wuerden, wenn die Zahl der ins wehrpflichtige Alter Eintretenden nicht ausreicht. Die Bedeutung der Retro-Aktivitaet wuerde dadurch verringert.

Rechtlich betrachtet wuerde die Regelung fuer Immigranten dem Freundschaftsvertrag von 1850 widersprechen. In der bundesstaatsrechtlichen Praxis wird jedoch hier mehrheitlich der Grundsatz vertreten, dass Gesetze aeltere widersprechende Staatsvertraege brechen. Ob jedoch die Verordnung gesetzmaessig ist, d.h. ob tatsaechlich das Gesetz dem Staatsvertrag widerspricht, waere eine andere Frage. Es gab jedenfalls auch Gerichte, welche die heute geltende Regelung (Befreiungsmoeglichkeit fuer immigrant treaty aliens) fuer gesetzmaessig hielten. Diese Probleme waeren dann an Hand des endgueltigen Verordnungstextes und nach Ruecksprache mit Fachleuten abzuklaeren. Die Form eines allfaelligen Protestes muesste zudem auch im Lichte der praktischen Bedeutung der Neuordnung fuer unsere Landsleute ueberlegt werden. Wenn der Inhalt der Verordnung so ist wie ich ihn oben angedeutet habe, waere der Vertrag von 1850 immerhin die Grundlage fuer die erfreuliche Regelung zu Gunsten unserer Nonimmigrants.

Praktisch wuerde die neue Regelung bedeuten, dass Nonimmigrants von den amerikanischen Militaerbehoerden nicht mehr behelligt wuerden. Meines Erachtens waere dies ein so betraechtlicher Vorteil, dass wir allfaellige Proteste gegen die Verordnung wohl abwaegen muessen. Alle die juengeren Leute, die als treaty traeder bei hiesigen Schweizerunternehmen arbeiten, oder als temporary worker etc. zur Ausbildung nach den USA kommen, haetten nun in Zukunft eine Einberufung nach 12 Monaten oder bei vorheriger Abreise den Vorwurf der Desertion nicht mehr zu befuerchten.

Leute, die in die USA einwandern wollen, werden in Zukunft wenigstens genau wissen, dass sie mit Militaerdienst zu rechnen haben, wenn sie juenger als 26 jaehrig sind. Eine Befreiung vom Dienst waere nicht mehr moeglich. Damit wuerde auch die Praxis der schweiz. Militaergerichte besser fundiert. Ferner wuerden weder fuer Immigrants noch fuer Nonimmigrants die laestigen Nachteile der Befreiung - naemlich dass sie nicht amerikanische Buerger werden koennen und damit fuer sie auch keine Einwanderer-Visa oder Rueckreise-Visa ausgestellt werden duerfen - eintreten. Diese Nachteile sind heute umso unerfreulicher, als sich der Betreffende schon in einem Moment fuer oder gegen eine Befreiung entscheiden muss, da er die Bedeutung ihrer Nachteile noch gar nicht abschaetzen kann. Die neue Verordnung wurde also fuer viele Landsleute eine guenstige und fuer alle eine eindeutige und klare Loesung bringen.

Die rueckwirkende Kraft der Verordnung wird fuer eine gewisse Uebergangszeit Folgen haben, die ich noch nicht ueberblicken kann und die zweifellos noch von der Gerichtspraxis beeinflusst werden. Dass fuer Nonimmigrants eine bereits erfolgte Registrierung annulliert wird, ist zweifellos ein Vorteil. Wie ist aber die Lage desjenigen, der sich als Nonimmigrant vom Dienst befreien liess? Man sollte annehmen, dass Section 315 des McCarran Acts auf ihn billigerweise keine Anwendung mehr finden sollte. Unangenehm ist die Lage der Immigrants, deren Befreiung hinfaelig wird und die noch nicht 26 jaehrig sind, sondern zu den jungen Jahrgaengen gehoeren, die noch aufgeboten werden. Es wird nur sehr wenige geben, die in dieser Lage sind. Darunter gibt es zudem wohl noch solche, die gerne Dienst leisten, wenn sie wissen, dass sie in der Schweiz nicht bestraft werden, und dass durch die Dienstleistung die Folgen der frueheren Befreiung hinfaelig werden. Letzteres muesste noch abgeklaert werden.

Dass die Bestimmung betreffend Einwanderer retroaktiv gelten soll, muesste nun aber eigentlich logischerweise die weitere guenstige Konsequenz haben, dass alle bisherigen Dienstbefreiungen als gesetzwidrig und ungueltig zu erklaren sind. Die ominoese Section 315 des McCarran Acts sollte damit auf treaty aliens ueberhaupt keine Anwendung mehr finden, auch wenn die Leute heute mehr als 26 Jahre alt sind, wobei aber letztere trotzdem keinen Dienst mehr sollten leisten muessen. Diese Konsequenz, die aber vielleicht erst von den Gerichten gezogen werden kann, waere fuer zahlreiche Schweizer sehr erfreulich.

Eine Orientierung der Neueinwanderer im dienstpflichtigen Alter vor Publikation der Verordnung halte ich nicht fuer noetig, da ich ihnen ohnehin keine Ratschlaege erteilen koennte, besonders mit Ruecksicht auf die Retroaktivitaet der Massnahme. Zudem ist - wie erwaeht - seit einem Jahr in den Merkblaettern ein Hinweis auf die Neuerung enthalten. Ich werde lediglich dieser Tage die Konsulate auf die kommende Neuerung aufmerksam machen.

- 4 -

Dagegen fragt es sich, ob man schon jetzt einen Weg suchen sollte, um Leute im wehrpflichtigen Alter, die in den naechsten Wochen nach den USA auswandern wollen, auf die bevorstehende Aenderung hinzuweisen. Eine Publikation in der Presse waere mir nicht sehr angenehm, da ich meine Informationen unter der Hand bekommen habe. Dagegen waere es vielleicht angebracht, wenn Sie und das BIGA denjenigen einen kurzen Hinweis auf die wahrscheinlich bevorstehende Neuerung zukommen lassen koennten, denen Sie waehrend der letzten Monate ueber die jetzigen Moeglichkeiten der Befreiung vom Militaerdienst Auskunft gaben.

Sobald die Verordnung unterzeichnet ist, werde ich Ihnen den Text zukommen lassen. Eine Publikation ihrer Grundsaeetze waere dann vielleicht angezeigt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte:

